

Philologentag 2020 als Podcast

Zwei-Minuten-Kompakt-Rede des Vorsitzenden Horst Audritz

Unser traditioneller Philologentag musste in diesem Jahr wegen der Corona-Beschränkungen leider ausfallen: keine öffentliche Veranstaltung mit Grundsatzreden, keine Antragsberatungen, kein geselliges Beisammensein. Doch in Corona-Zeiten gibt es auch Möglichkeiten für Ersatz. Der „Rundblick“, das Politikjournal für Niedersachsen, hat uns im Rahmen eines Podcasts Gelegenheit gegeben, den Philologentag 2020 „en miniature“ abzubilden. Eine ultrakurze Rede des Vorsitzenden lesen Sie hier. Den O-Ton können Sie ebenso wie die Entgegnung von Kultusminister Tonne und ein Grußwort von Oberbürgermeister Junk, Goslar, im Podcast des Rundblick hören.



© OneClick - Adobe Stock

Sehr geehrter Herr Minister Tonne,

erinnern Sie sich an meine Rede beim Philologentag vor einem Jahr. Da habe ich gesagt:

„Niedersachsen als viertgrößtes Bundesland und Kernland der Autoindustrie in Deutschland muss den Anspruch haben, in der Bildungspolitik zu den führenden Bundesländern zu gehören:

- führend bei der Unterrichtsversorgung,*
- führend bei der Qualität der Abschlüsse*
- und führend bei der pädagogisch angemessenen Fortentwicklung des Schulwesens.“*

Ich habe eine Aufholjagd und eine stärkere Profilierung des Bildungsstandortes angemahnt. Dazu gehören exzellente Lehrkräfte, viel guter Unterricht, das klare Bekenntnis zu unumstößlichen Werten im Sinne des Humanismus, der repräsentativen Demokratie und der sozialen Freiheitsbewegungen. Wir wollen die Leis-

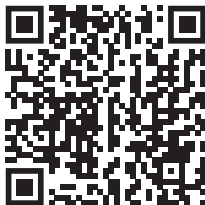
tungs- und Verantwortungsbereitschaft des Einzelnen stärken und alle bestmöglich fördern. Das war unser Programm, das ist unser Programm und das bleibt unser Programm.

Wir hatten einen guten Weg eingeschlagen. Niedersachsen ist zur neunjährigen Schulzeit bis zum Abitur nach der Grundschule zurückgekehrt. Wir haben erfolgsversprechende Verhandlungen zur Senkung der Arbeitsbelastung geführt und endlich energischer die Digitalisierung angepackt. Corona ist dazwischengekommen wie eine Naturkatastrophe und hat viele Grundsatzfragen in den Hintergrund gedrängt. Jetzt geht es erst einmal um den Gesundheitsschutz, darum, Unterricht überhaupt möglich zu machen. Corona hat aber auch den Blick auf das Wesentliche gelenkt. Es ist klar geworden, dass wir auf Krisen nur schlecht vorbereitet sind, dass wir mit Mangelverwaltung keine Schule gestalten können. Die Klassen sind zu groß und es fehlen noch mehr Lehrkräfte als sowieso schon, es mangelt an der digitalen Ausstattung der Schulen, der Schülerinnen, der Schüler und Lehrkräfte, an entsprechenden Fortbildungen, neuen Unterrichtsmodellen, an Übereinkünften zu unverzichtbaren Inhalten und Anforderungen. Auf Klassenarbeiten, Noten und Abschlussprüfungen zu verzichten, das ist keine Lösung. Und last but not least befinden sich viele Schulen in einem

katastrophalen baulichen und Ausstattungszustand. Corona zeigt uns: Bildung muss in diesem Lande Priorität haben. Wir brauchen eine Investitionsoffensive, ein Konjunkturprogramm Bildung, kein Reparatur-, sondern ein Aufbruchprogramm. Das kostet, aber es lohnt sich: „Der Kampf für bessere Schulen ist automatisch ein Kampf für die bessere Zukunft des ganzen Landes“, so Chefredakteur Armin Maus in der BZ.

Lehrer, Eltern und Schüler sind natürliche Verbündete, Herr Minister. Machen Sie die Schulen zu Exzellenzeinrichtungen der sozialen Gemeinschaft. Das ist unsere Vision von der Schule der Zukunft.

Den gesamten Podcast finden Sie hier:



Aus der Arbeit des Schulhauptpersonalrates

Den Minister erinnern: Anrechnungsstunden für Koordinatorinnen und Koordinatoren erhöhen

Nachdem der Versuch der damaligen Kultusministerin Heiligenstadt, die Unterrichtsverpflichtung der Gymnasiallehrkräfte zu erhöhen, 2015 krachend gescheitert war, schien unter ihrem Nachfolger Tonne Bewegung in die Diskussion um die dringend notwendige Arbeitsentlastung der niedersächsischen Lehrkräfte gekommen zu sein. Der Minister sah sich genötigt, ein „Expertengremium Arbeitszeitanalyse“ und einen „Runden Tisch“ unter Beteiligung aller Lehrerverbände einzuberufen.

Von Entlastungen für die niedersächsischen Lehrkräfte weit entfernt

Seit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, also seit nunmehr fünf Jahren, aber herrscht Stillstand. Denn von substantiellen Entlastungen für die niedersächsischen Lehrerinnen und Lehrer sind wir weit entfernt. Der „11-Punkte Plan“ zur Entlastung der Lehrkräfte lieferte keine entscheidenden Beiträge und erst auf Drängen der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag legte Tonne im Dezember 2019 einen nun siebenstufigen



Maßnahmenkatalog zur Neufassung der Arbeitszeitverordnung vor.



Ein eingefrorener Stufenplan?

Da man ihn auf der Website des MK vergeblich sucht, hier die Kernpunkte:

Stufe 1: Meldepflicht für Überschreitungen von Mehr- und Minderzeiten ab 80 Stunden, Entlastung teilzeitbeschäftigter OStR' und OStR, Legaldefinition des Begriffes „besondere Belastungen“, Absenkung der Unterrichtsverpflichtung von Grundschulleitung um 1,0 Stunden

Stufe 2: Anhebung der Anrechnungsstunden für schulfachliche Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen um je 2,0 Stunden

Stufen 3-5: Anhebung der Faktoren zur Berechnung der Anrechnungsstunden, die die Schulen für besondere Belastungen erhalten

Stufen 6 und 7: Anhebung der Altersermäßigung für Lehrkräfte

In seiner Rede auf dem Philologentag 2019 erklärte Kultusminister Tonne:

„Ich werde mich dafür einsetzen, dass die ersten zeitlichen Entlastungen bereits im Laufe des kommenden Schuljahres [also 2020/21, die Red.] realisiert werden. Das ist ein ambitionierter Plan, wir werden aber trotzdem dafür ringen.“

Die Mitglieder des PHVN im Schulhauptpersonalrat haben nun in diesem Gremium initiiert, dass Kultusminister Tonne an seine Zusagen nachdrücklich erinnert wird. Denn durch die Corona-Krise scheint dieser Plan ausgesetzt zu sein. Dabei ist die Arbeitsbelastung gerade während der seit Monaten anhaltenden Pandemie für alle Lehrkräfte und Schulleitungen noch einmal deutlich gestiegen. Besonders die Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Schulen benötigen dringend Entlastung durch die wiederholt für dieses Schuljahr zugesagten Anrechnungsstunden. Dies ist unstrittig. Die Arbeitszeitkommission des MK hat das unmissverständlich bestätigt. Deshalb fordert der SHPR eindringlich, diese Gruppe im Rahmen der Fürsorgepflicht zeitnah zu entlasten.

Dass es damit nicht getan ist, haben wir mit unseren Forderungen zur Personalratswahl 2020 deutlich gemacht. Wir bleiben dran.

Aus der Arbeit des Schulhauptpersonalrates

Wer A sagt, muss auch B sagen: Echter Schutz für Schulmitglieder

Bestimmendes Thema im SHPR sind seit März alle Fragestellungen zur Corona-Thematik. Kultusminister Tonne und seine Mitarbeiter haben viele Entscheidungen durchaus mit Bedacht getroffen. Die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Schülerinnen, Schülern und allen in den Schulen Beschäftigten sind jedoch nach wie vor unzureichend, um einer inzwischen seit fast neun Monaten anhaltenden Pandemie entgegenzutreten.

Die Anforderungen, die die sich aktuell rasant verschärfende Infektionslage an uns alle stellt, sind komplex und werden uns noch über Monate begleiten. Einfache Lösungen gibt es nicht. Die Behauptung von Tonne aber, dass unsere Schulen in Niedersachsen „pandemiefest“ seien, grenzt an Verharmlosung. Dies gilt v.a., wenn die Kommunikation zwischen den Schulen und überlasteten Gesundheitsämtern nicht gewährleistet ist. Zustände, in denen Schulen auf sich gestellt sind, aber nicht angemessen agieren können, sind inakzeptabel. Wenn die Beurteilung der Frage, wann Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gefährdet sind, an die Leistungsfähigkeit der Gesundheitsämter angepasst wird, stimmt etwas nicht. Und wenn Testungen Gefährdeter ausgesetzt werden, weil die Kapazitäten überstrapaziert sind, muss unverzüglich reagiert werden.

Schulen sind keine „pandemiefesten“ Inseln

Wenn die Schulen als in der Pandemie besonders schutzwürdige Lern- und Lebensräume erhalten werden sollen, muss der Gesundheitsschutz in den Schulen dringend verbessert werden. Schulen sind keine Inseln, in denen sich ein besonders harmloses Virus aufhält. Schulen sind schutzwürdig und im besten Sinne systemrelevant. Sie verdienen eine deutlich bessere Unterstützung durch den Dienstherrn, so wie die Kommunen eine bessere Unterstützung durch das Land verdienen, was ohne Zögern geschehen muss.



© Mike Fouque – Adobe Stock

Deshalb fordern die Philologen im SHPR, dass ohne weitere Verzögerung

- für alle Lehrkräfte FFP2-Masken gestellt, Testmöglichkeiten erweitert
- Belüftungskonzepte überdacht
- und die realitätsfern erhöhten Anforderungen für den Wechsel in das Szenario B aufgehoben werden.
- Der Rahmenhygieneplan und die korrespondierende Rundverfügung 27/2020 der Niedersächsischen Landesschulbehörde (06.11.2020, Ziffer 2. f) sollen zu

Gunsten von mehr Sicherheit neu gefasst werden:

Wird am Standort der Schule (Kreisfreie Stadt oder Landkreis) der Inzidenzwert von 100 überschritten, können Schulen in das Unterrichts-Szenario B wechseln. Eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes ist dafür nicht erforderlich. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter setzt diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit um, entscheidet über die Dauer der Maßnahme und informiert das zuständige Gesundheitsamt.

Klare Forderungen des Hauptvorstandes des PHVN

Der Hauptvorstand des Philologenverbandes als höchstes Verbandsorgan zwischen den jährlichen Vertretertagen hat im Rahmen seiner digitalen Klausurtagung am 26.11.2020 vier Resolutionen verabschiedet, die mit deutlichen Worten Missstände kenntlich machen und Forderungen an die Politik und den Dienstherrn stellen. Sie finden die entsprechenden Resolutionen zum Nachlesen auf unserer Homepage.

1. Schulen krisenfest machen: Bewährte Strukturen erhalten – Innovationen fördern

2. Lehrkräfte am Limit: Corona hat das Märchen von der 40-Stunden-Woche endgültig ad absurdum geführt
3. Umsetzung der Digitalisierung an den niedersächsischen Schulen - Update 2020
4. G9-Abitur in Zeiten der Pandemie richtig gestalten
Gleiche Startbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler schaffen – Arbeitsbelastung für Lehrkräfte noch einmal deutlich gestiegen



Darum sind FFP2-Masken im Unterricht erforderlich

von René Kühne und Katharina Kurze

Seit Beginn der Pandemie fordern Lehrkräfte aller Schulformen in ganz Deutschland, dass ihr Dienstherr sie im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit den an allen Schulen vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen ausstattet. Während Hessen zu Schuljahresbeginn jede seiner Lehrkräfte mit 10 OP-Masken und 10 FFP2-Masken ausstattete und sogar zusagte, bei Bedarf für weitere Schutzausrüstung zu sorgen, redete sich Niedersachsen lange Zeit damit raus, dass das Tragen der Masken schließlich nicht nur im Dienst, sondern auch im Alltag Pflicht sei – wie Kleidung, die schließlich auch nicht vom Dienstherrn gestellt wird, obwohl das Tragen von Kleidung im Dienst selbstverständlich die Pflicht einer jeden Lehrkraft ist.

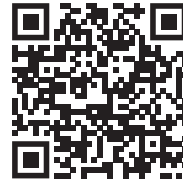
Der Dienstherr ist in der Pflicht

Wirksame Gesichtsmasken sind jedoch keineswegs wie Kleidung, sondern individuelle Schutzausrüstung, die die Lehrkräfte in einer Gefahrensituation schützen sollen, in die sie sich gar nicht begeben würden, wenn es nicht ihre dienstliche Pflicht wäre. Außerhalb des Berufs sind wir alle seit dem Frühjahr dazu aufgefordert, unsere Kontakte zu minimieren. Nur im Klassenzimmer setzen wir uns dem erhöhten Ansteckungsrisiko aus. Nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, ggf. anzupassen und die Kosten zu tragen. Erst am 17. November 2020 erfolgte endlich die Zusage, dass den niedersächsischen Schulen über die Schulträger insgesamt 20 Mio. Euro für Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt würden (umgerechnet rund 300 Euro pro Lehrkraft). Die Schulen entscheiden selbst, ob sie Masken für Lehrkräfte, Plexiglaswände oder CO₂-Ampeln anschaffen.

Doch welche Maßnahmen sind für den Gesundheitsschutz der Lehrkräfte erforderlich?

Die wahrscheinlichste Ansteckung von Kollegen durch Schüler ist eine Übertragung durch Aerosole. Mit einem „COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator“ des Max-Planck-Instituts für Chemie

kann nun erstmals auf wissenschaftlicher Basis eine Wahrscheinlichkeit angegeben werden, sich in einem Raum durch Aerosole anzustecken, wenn eine im Raum befindliche Person mit Corona infiziert ist. Der Rechner ist unter zu finden:



In der Regel können Lehrkräfte Unterschreitungen des Abstands von 1,5 m zu Schülerinnen und Schülern auf Zeiträume von unter 15 Minuten beschränken. Wir gehen in unserem Modell davon aus, dass ein durchschnittlicher Klassenraum 60m² groß ist, eine Deckenhöhe von 3 m hat, und sich die Lehrkraft für die Dauer von 90 Minuten mit der Höchstzahl von 30 Schülerinnen und Schülern in diesem Raum aufhält. Mit Hilfe des MPI-Rechners können verschiedene Szenarien mit diesen Voraussetzungen simuliert werden:

Wenn niemand eine Maske trägt und nicht gelüftet wird, ergibt sich für alle nicht-infektiösen Personen im Raum eine individuelle Ansteckungsgefahr von 1,3 %. Nach Messungen mit einem CO₂-Mess-

gerät wird durch das 20-5-20-Lüften eine Luftwechselrate von 2 pro Stunde erzielt, je nach Windbedingungen im Freien auch mal mehr oder weniger. Dadurch sinkt die individuelle Ansteckungsgefahr auf 0,47%.

Die Wirksamkeit der Reduzierung der Schülerzahl kann mit diesem Werkzeug nicht sinnvoll untersucht werden, weil sich durch diese Maßnahme die Wahrscheinlichkeit verringert, dass eine infektiöse Person im Raum ist. Das Modell geht aber immer von einer infektiösen Person aus.

Masken auch im Szenario B

Alltagsmasken reduzieren das Ansteckungsrisiko, doch erst FFP2-Masken bieten Infektionsschutz. Gleichzeitig wird bei FFP2-Masken ohne Atemventil eine maximale Tragezeit von 75 Minuten gefolgt von einer mindestens 30-minütigen Erholungsphase empfohlen – im Schulbetrieb undenkbar. Hier muss jeder für sich selbst entscheiden, welches der richtige Weg ist. Zumindest wird jedoch deutlich, dass eine Maskenpflicht im Unterricht auch in „Szenario B“ angemessen ist.

Ansteckungsgefahr im Fall eines infektiösen Schülers im Klassenraum

Zum 20-5-20-Lüften weitergehende Maßnahme	individuelle Ansteckungsgefahr für die Lehrkraft	Risikoreduzierung im Vergleich zum Treffen keiner Maßnahme um ca.
keine	0,470%	0%
Nur Lehrkraft trägt Alltagsmaske	0,380%	19%
Nur SuS tragen Alltagsmasken	0,240%	49%
Nur Lehrkraft trägt OP-Maske	0,240%	49%
SuS und Lehrkraft tragen Alltagsmasken	0,190%	60%
keine Masken oder Plexiglaswände aber Lüftungsgeräte mit Luftwechselrate 6 (vgl. Kähler 2020)	0,190%	60%
Lehrkraft trägt OP-Maske, SuS tragen Alltagsmasken	0,120%	74%
Nur SuS tragen FFP2-Masken (95% Filtereffizienz, 80% Dichtheit beim Ausatmen)	0,110%	77%
Nur Lehrkraft trägt FFP2-Maske	0,024%	95%
Lehrkraft trägt FFP2-Maske, SuS tragen Alltagsmasken	0,012%	97%
SuS und Lehrkraft tragen FFP2-Masken	0,006%	99%

Tabelle: Ansteckungsgefahr in einem Raum mit 60 m² Größe und 3 m Höhe, einer Luftaustauschrate von 2, 30 Anwesenden unter dem Einfluss verschiedener weiterer Maßnahmen und die Entwicklung der Ansteckungswahrscheinlichkeit im Vergleich zum Ergreifen keiner weiteren Maßnahmen. Alle Werte zu den Ansteckungsgefahren mit <https://www.mpic.de/4747361/risk-calculator> ermittelt. **Info:** Maßnahme mit Lüftungsgeräten bezieht sich auf die Studie Prof. Dr. Christian Kähler zu Covid-19-Schulbetrieb www.unibw.de/Irt7/schulbetrieb-waehrend-der-pandemie.pdf

Was lange währt...

Archivierungspflicht in Schule gelockert

von Wolfgang Ehlers

Pünktlich zum Schuljahresbeginn hat das Ministerium endlich die Archivierungsvorschriften für Klassenarbeiten geändert. Seit vielen Jahren war das leidige Archivieren, für das alle Klassenarbeiten und Klausuren eingesammelt und in kompletten Klassensätzen in den Schulen aufbewahrt werden mussten, ein überaus komplexer und bürokratischer Vorgang für die Kollegen. Es ging einher mit Listen führen und Ermahnungen an säumige Schüler, ihre Schrifterzeugnisse doch bitte zurückzugeben. Alles, damit sie dann zwei Jahre in der Schule aufbewahrt und bei einzelnen Streitfällen ggf. vorgelegt werden können.

Dies führte auf beiden Seiten oft zu Unmut und war auf Vertretertagen ein Dauerthema, bis es jetzt endlich nach vielen Jahren und vielen PHVN-Eingaben in einem neuen Erlass vom Kultusministerium im



Zuge der Entbürokratisierung abgeräumt wurde (Nds. SVBl. 8/2020). Der Erlass gilt für alle neuen Verfahren im Schuljahr 2020/2021. Werden Klassenarbeiten oder anderes Schriftgut bei Beschwerde- oder Anfechtungsverfahren benötigt, müssen,

wie in anderen Bundesländern auch, diese Unterlagen vom Betroffenen vorgelegt, also selbst aufbewahrt werden. Bei Abitur- oder anderen Abschlussarbeiten gilt prüfungsrechtlich eine besondere Aufbewahrungspflicht, die unangetastet bleibt.

Was ich dieses Jahr noch erledigen muss

Rechtewahrung 2020

Das Jahr 2020 neigt sich so langsam dem Ende zu. Wie jedes Jahr informieren wir Sie deshalb über aktuelle Entwicklungen, die ggf. ein Handeln erforderlich machen, um Ihre Rechte zu wahren. Für unsere Mitglieder stehen zu folgenden Themen Hintergrundinformationen und eine jeweilige Empfehlung zur Verfügung:

1. Musterklageverfahren des NBB zur Unteralimentierung
2. Altersdiskriminierende Besoldung
3. Amtsangemessene Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern
4. Ruhegehaltsberechnung nach begrenzter Dienstfähigkeit

Erforderliche Musteranträge bzw. -widersprüche haben wir Ihnen bereitgestellt. Beachten Sie, dass Widersprüche bzw. Anträge bis zum Jahresende, d. h. bis zum 31.12.2020 eingereicht werden müssen!

Neues zur Schulpersonalratsarbeit

Wir freuen uns, Ihnen unsere neue Rubrik vorzustellen. Auf unserer Homepage finden Schulpersonalräte ab sofort weitere praktische Hilfestellungen. Unsere neuen Schulungsvideos sollen den Schulpersonalräten einen kompakten Überblick über die Rechte und Pflichten von Personalräten an niedersächsischen Schulen geben. Sie können natürlich keine Grundschulung ersetzen, aber sie können in Zeiten der

Pandemie für Personalratsmitglieder, die an keiner Präsenzschtung teilnehmen konnten, eine erste Orientierung bieten. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an unseren Grundschulungen sollen sie als kurze Auffrischung dienen und – nicht zuletzt – bieten sie den Kolleginnen und Kollegen, die erwägen in Zukunft für den Schulpersonalrat zu kandidieren, einen ersten Einblick, worin ihre Aufgaben bestünden.

Ergänzt werden die Grundlagen sukzessive durch weitere thematische Schulungsvideos, die von unsere Schulbezirkspersonalräten auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Ein regelmäßiger Blick auf die Homepage lohnt sich.



Sonderzahlung während Elternzeit

Freude über wieder eingeführtes Weihnachtsgeld im Dezember für Eltern getrübt

Sie haben das ganze Jahr gearbeitet, sind kürzlich Eltern geworden und freuen sich auf die Elternzeit, die Sie für möglichst viel gemeinsame Zeit mit der Familie u.a. in den Dezember gelegt haben? Herzlichen Glückwunsch! – aber dies führt zu finanziellen Nachteilen, wenn Sie Beamtin oder Beamter in Niedersachsen sind. Die jährliche Sonderzahlung gemäß § 63 NBesG ist nämlich an die Bezügezahlung für den Monat Dezember geknüpft. Befinden Sie sich jetzt jedoch im Dezember vollständig in der Elternzeit, so erhalten Sie keine Bezüge für Dezember und haben damit grundsätzlich auch keinen Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung.

Über die Auswirkungen soll zwar im entsprechenden Antrag aufgeklärt und ein Hinweis- und Merkblatt an die Betroffenen ausgehändigt werden. Die Erfahrung zeigt aber, dass dies nicht immer geschieht – und Kolleginnen und Kollegen so mehr oder weniger unwissentlich in



die „Falle“ tappen – die Sonderzahlung entfällt überraschend. Die Erfüllung der Informationspflicht muss im Antrag dokumentiert werden – ist dies bei Ihnen nicht der Fall, sollten Sie prüfen lassen, ob dies nicht doch zu einem

Anspruch auf Zahlung der jährlichen Sonderzahlung führt. Wenn Sie betroffen sein sollten, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle des PHVN – wir werden Sie entsprechend unterstützen!

Mit diesem Weihnachtsgruß verbinden wir unseren Dank für Ihren enormen Einsatz in diesem ungewöhnlichen Jahr.

Der Philologenverband Niedersachsen wünscht allen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2021!

Impressum

Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover • Tel. 05 11 36475-0 • phvn@phvn.de • www.phvn.de
Auflage: 30.000 • Verantwortlich: Horst Audritz • Gestaltung: Frank Heymann

Aus der Arbeit des Schulhauptpersonalrates

Den Minister erinnern: Anrechnungsstunden für Koordinatorinnen und Koordinatoren erhöhen

Nachdem der Versuch der damaligen Kultusministerin Heiligenstadt, die Unterrichtsverpflichtung der Gymnasiallehrkräfte zu erhöhen 2015 krachend gescheitert war, schien unter ihrem Nachfolger Tonne Bewegung in die Diskussion um die dringend notwendige Arbeitsentlastung der niedersächsischen Lehrkräfte gekommen zu sein. Der Minister sah sich genötigt, ein „Expertengremium Arbeitszeitanalyse“ und einen „Runden Tisch“ unter Beteiligung aller Lehrerverbände einzuberufen.

Von Entlastungen für die niedersächsischen Lehrkräfte weit entfernt

Seit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, also seit nunmehr fünf Jahren, aber herrscht Stillstand. Denn von substantiellen Entlastungen für die niedersächsischen Lehrerinnen und Lehrer sind wir weit entfernt. Der „11-Punkte Plan“ zur Entlastung der Lehrkräfte lieferte keine entscheidenden Beiträge und erst auf Drängen der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag legte Tonne im Dezember 2019 einen nun siebenstufigen



Maßnahmenkatalog zur Neufassung der Arbeitszeitverordnung vor.

Ein eingefrorener Stufenplan?

Da man ihn auf der Website des MK vergeblich sucht, hier die Kernpunkte:

Stufe 1: Meldepflicht für Überschreitungen von Mehr- und Minderzeiten ab 80 Stunden, Entlastung teilzeitbeschäftigter OStR' und OStR, Legaldefinition des Begriffes „besondere Belastungen“, Absenkung der Unterrichtsverpflichtung von Grundschulleitung um 1,0 Stunden

Stufe 2: Anhebung der Anrechnungsstunden für schulfachliche Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen um je 2,0 Stunden

Stufen 3-5: Anhebung der Faktoren zur Berechnung der Anrechnungsstunden, die die Schulen für besondere Belastungen erhalten

Stufen 6 und 7: Anhebung der Altersermäßigung für Lehrkräfte

In seiner Rede auf dem Philologentag 2019 erklärte Kultusminister Tonne:

„Ich werde mich dafür einsetzen, dass die ersten zeitlichen Entlastungen bereits im Laufe des kommenden Schuljahres [also 2020/21, die Red.] realisiert werden. Das ist ein ambitionierter Plan, wir werden aber trotzdem dafür ringen.“

Die Mitglieder des PHVN im Schulhauptpersonalrat haben nun in diesem Gremium initiiert, dass Kultusminister Tonne an seine Zusagen nachdrücklich erinnert wird. Denn durch die Corona-Krise scheint dieser Plan ausgesetzt zu sein. Dabei ist die Arbeitsbelastung gerade während der seit Monaten anhaltenden Pandemie für alle Lehrkräfte und Schulleitungen noch einmal deutlich gestiegen. Besonders die Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Schulen benötigen dringend Entlastung durch die wiederholt für dieses Schuljahr zugesagten Anrechnungsstunden. Dies ist unstrittig. Die Arbeitszeitkommission des MK hat unmissverständlich bestätigt. Deshalb fordert der SHPR eindringlich, diese Gruppe im Rahmen der Fürsorgepflicht zeitnah zu entlasten.

Dass es damit nicht getan ist, haben wir mit unseren Forderungen zur Personalratswahl 2020 deutlich gemacht. Wir bleiben dran.

Aus der Arbeit des Schulhauptpersonalrates

Wer A sagt muss auch B sagen: Echter Schutz für Schulmitglieder

Bestimmendes Thema im SHPR sind seit März alle Fragestellungen zur Corona-Thematik. Kultusminister Tonne und seine Mitarbeiter haben viele Entscheidungen durchaus mit Bedacht getroffen. Die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Schülerinnen, Schülern und allen in den Schulen Beschäftigten sind jedoch nach wie vor unzureichend, um einer inzwischen seit fast neun Monaten anhaltenden Pandemie entgegenzutreten. Die Anforderungen, die die sich aktuell rasant verschärfende Infektionslage an uns alle stellt, sind komplex und werden uns

noch über Monate begleiten. Einfache Lösungen gibt es nicht. Die Behauptung von Tonne aber, dass unsere Schulen in Niedersachsen „pandemiefest“ seien, grenzt an Verharmlosung. Dies gilt v.a., wenn die Kommunikation zwischen den Schulen und überlasteten Gesundheitsämtern nicht gewährleistet ist. Zustände, in denen Schulen auf sich gestellt sind, aber nicht angemessen agieren können, sind inakzeptabel. Wenn die Beurteilung der Frage, wann Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gefährdet sind, an die Leistungsfähigkeit der Gesundheitsämter angepasst wird,

stimmt etwas nicht. Und wenn Testungen Gefährdeter ausgesetzt werden, weil die Kapazitäten überstrapaziert sind, muss unverzüglich reagiert werden.

Schulen sind keine „pandemiefesten“ Inseln

Wenn die Schulen als in der Pandemie besonders schutzwürdige Lern- und Lebensräume erhalten werden sollen, muss der Gesundheitsschutz in den Schulen dringend verbessert werden. Schulen sind keine Inseln, in denen sich ein besonders harmloses Virus aufhält. Schulen sind schutzwürdig und im besten Sinne systemrelevant. Sie verdienen eine deutlich bessere Unterstützung durch den Diensherrn, so wie die Kommunen eine bessere Unterstützung durch das Land verdienen. Was ohne Zögern geschehen muss

Deshalb fordern die Philologen im SHPR, dass ohne weitere Verzögerung

- für alle Lehrkräfte FFP2-Masken gestellt, Testmöglichkeiten erweitert
- Belüftungskonzepte überdacht
- und die realitätsfern erhöhten Anforderungen für den Wechsel in das Szenario

B aufgehoben werden.

- Der Rahmenhygieneplan und in die korrespondierende Rundverfügung 27/2020 der Niedersächsischen Landes-schulbehörde (06.11.2020, Ziffer 2. f) sollen zu Gunsten von mehr Sicherheit neu gefasst werden:

Wird am Standort der Schule (Kreisfreie Stadt oder Landkreis) der Inzidenzwert

von 100 überschritten, können Schulen in das Unterrichts-Szenario B wechseln. Eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes ist dafür nicht erforderlich. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter setzt diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit um, entscheidet über die Dauer der Maßnahme und informiert das zuständige Gesundheitsamt.

Was lange währt...

Vorschriften zu Archivierung Klassenarbeiten geändert

von Wolfgang Ehlers

Pünktlich zum Schuljahresbeginn hat das Ministerium endlich die Archivierungsvorschriften für Klassenarbeiten geändert. Seit vielen Jahren war das leidige Archivieren, für das alle Klassenarbeiten und Klausuren eingesammelt und in kompletten Klassensätzen in den Schulen aufbewahrt werden mussten, ein überaus komplexer und bürokratischer Vorgang für die Kollegen. Es ging einher mit Listen führen und Ermahnungen an säumige Schüler, ihre Schrif-terzeugnisse doch bitte zurückzugeben. Alles, damit sie dann zwei Jahre in der Schule aufbewahrt und bei einzelnen Streitfällen ggf. vorgelegt werden kön-

nen. Dies führte auf beiden Seiten oft zu Unmut und war auf Vertretertagen ein Dauerthema, bis es jetzt endlich nach vielen Jahren und vielen PHVN-Eingaben in einem neuen Erlass vom Kultusministerium im Zuge der Entbürokratisierung abgeräumt wurde (Nds. SVBl. 8/2020). Der Erlass gilt für alle neuen Verfahren im Schuljahr 2020/2021. Werden Klassenarbeiten oder anderes Schriftgut bei Beschwerde- oder Anfechtungsverfahren benötigt, müssen, wie in anderen Bundesländern auch, diese Unterlagen vom Betroffenen vorgelegt, also selbst aufbewahrt werden. Bei Abitur- oder anderen Abschlussarbeiten gilt prüfungsrechtlich eine besondere Aufbewahrungspflicht, die unangetastet bleibt.

Darum sind FFP2-Masken im Unterricht erforderlich

von René Kühne und Katharina Kurze

Seit Beginn der Pandemie fordern Lehrkräfte aller Schulformen in ganz Deutschland, dass ihr Dienstherr sie im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit den an allen Schulen vorgeschriebenen Mund-Nasen Bedeckungen ausstattet. Während Hessen zu Schuljahresbeginn jede seiner Lehrkräfte mit 10 OP-Masken und 10 FFP2-Masken ausstatten und sogar zusagte, bei Bedarf für weitere Schutzausrüstung zu sorgen, redete sich Niedersachsen lange Zeit damit raus, dass das Tragen der Masken schließlich nicht nur im Dienst, sondern auch im Alltag Pflicht sei – wie Kleidung, die schließlich auch nicht vom Dienstherrn gestellt wird, obwohl das Tragen von Kleidung im Dienst selbstverständlich die Pflicht einer jeden Lehrkraft ist.

Der Dienstherr ist in der Pflicht

Wirksame Gesichtsmasken sind jedoch keineswegs wie Kleidung, sondern individuelle Schutzausrüstung, die die Lehrkräfte in einer Gefahrensituation schützen sollen, in die sie sich gar nicht begeben würden, wenn es nicht ihre dienstliche Pflicht wäre. Außerhalb des Berufs sind wir alle seit dem Frühjahr dazu aufgefordert, unsere Kontakte zu minimieren. Nur im Klassenzimmer setzen wir uns dem erhöhten Ansteckungsrisiko aus. Nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, ggf. anzupassen und die Kosten zu tragen. Erst am 17. November 2020 erfolgte endlich die Zusage, dass den niedersächsischen Schulen über die Schulträger insgesamt 20 Mio. Euro für Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt würden (umge-

rechnet rund 300 Euro pro Lehrkraft). Die Schulen entscheiden selbst, ob sie Masken für Lehrkräfte, Plexiglaswände oder CO₂-Ampeln anschaffen.

Doch welche Maßnahmen sind für den Gesundheitsschutz der Lehrkräfte erforderlich?

Die wahrscheinlichste Ansteckung von Kollegen durch Schüler ist eine Übertragung durch Aerosole. Mit einem „COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator“ des Max-Planck-Instituts für Chemie kann nun erstmals auf wissenschaftlicher Basis eine Wahrscheinlichkeit angegeben werden, sich in einem Raum durch Aerosole anzustecken, wenn eine im Raum befindliche Person mit Corona infiziert ist. Der Rechner ist unter zu



In der Regel können Lehrkräfte Unterschreitungen des Abstands von 1,5 m zu Schülerinnen und Schülern auf Zeiträume von unter 15 Minuten beschränken. Wir gehen in unserem Modell davon aus, dass ein durchschnittlicher Klassenraum 60m² groß ist, eine Deckenhöhe von 3 m hat, und sich die Lehrkraft für die Dauer von 90 Minuten mit der Höchstzahl von 30 Schülerinnen und Schülern in diesem Raum aufhält. Mit Hilfe des MPI-Rechners können verschiedene Szenarien mit diesen Voraussetzungen simuliert werden: Wenn niemand eine Maske trägt und nicht gelüftet wird, ergibt sich für alle nicht-infektiösen Personen im Raum eine individuelle Ansteckungsgefahr von 1,3 %. Nach Messungen mit einem CO₂-Messgerät wird durch das 20-5-20-Lüften eine Luftwechselrate von 2 pro Stunde erzielt, je nach Windbedingungen im Freien auch mal mehr oder weniger. Dadurch sinkt die individuelle Ansteckungsgefahr auf 0,47%.

Die Wirksamkeit der Reduzierung der Schülerzahl kann mit diesem Werkzeug nicht sinnvoll untersucht werden, weil sich durch diese Maßnahme die Wahrscheinlichkeit verringert, dass eine infektiöse Person im Raum ist. Das Modell geht aber immer von einer infektiösen Person aus.

Masken auch im Szenario B

Alltagsmasken reduzieren das Ansteckungsrisiko, doch erst FFP2-Masken bie-

ten Infektionsschutz. Gleichzeitig wird bei FFP2-Masken ohne Atemventil eine maximale Tragezeit von 75 Minuten gefolgt von einer mindestens 30-minütigen Erholungsphase empfohlen – im Schulbe-

trieb undenkbar. Hier muss jeder für sich selbst entscheiden, welches der richtige Weg ist. Zumindest wird jedoch deutlich, dass eine Maskenpflicht im Unterricht auch in „Szenario B“ angemessen ist.

Ansteckungsgefahr im Fall eines infektiösen Schülers im Klassenraum

Zum 20-5-20-Lüften weitergehende Maßnahme	individuelle Ansteckungsgefahr für die Lehrkraft	Risikoreduzierung im Vergleich zum Treffen keiner Maßnahme um ca.
keine	0,470%	0%
Nur Lehrkraft trägt Alltagsmaske	0,380%	19%
Nur SuS tragen Alltagsmasken	0,240%	49%
Nur Lehrkraft trägt OP-Maske	0,240%	49%
SuS und Lehrkraft tragen Alltagsmasken	0,190%	60%
keine Masken oder Plexiglaswände aber Lüftungsgeräte mit Luftwechselrate 6 (vgl. Kähler 2020)	0,190%	60%
Lehrkraft trägt OP-Maske, SuS tragen Alltagsmasken	0,120%	74%
Nur SuS tragen FFP2-Masken (95% Filtereffizienz, 80% Dichtheit beim Ausatmen)	0,110%	77%
Nur Lehrkraft trägt FFP2-Maske	0,024%	95%
Lehrkraft trägt FFP2-Maske, SuS tragen Alltagsmasken	0,012%	97%
SuS und Lehrkraft tragen FFP2-Masken	0,006%	99%

Tabelle: Ansteckungsgefahr in einem Raum mit 60 m² Größe und 3 m Höhe, einer Luftaustauschrate von 2, 30 Anwesenden unter dem Einfluss verschiedener weiterer Maßnahmen und die Entwicklung der Ansteckungswahrscheinlichkeit im Vergleich zum Ergreifen keiner weiteren Maßnahmen. Alle Werte zu den Ansteckungsgefahren mit <https://www.mpic.de/4747361/risk-calculator> ermittelt. Info: Maßnahme mit Lüftungsgeräten bezieht sich auf die Studie Prof. Dr. Christian Kähler zu Covid-19-Schulbetrieb www.unibw.de/lrt7/schulbetrieb-waehrend-der-pandemie.pdf

Wir freuen uns Ihnen unsere neue Rubrik vorzustellen

Unsere neuen Schulungsvideos sollen den Schulpersonalräten einen kompakten Überblick über die Rechte und Pflichten von Personalräten an niedersächsischen Schulen geben. Sie können natürlich keine Grundschulung ersetzen, aber sie können in Zeiten der Pandemie für Personalratsmitglieder, die an keiner Präsenzschulung teilnehmen konnten, eine erste Orientie-

rung bieten. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an unseren Grundschulungen sollen sie als kurze Auffrischung dienen und – nicht zuletzt – bieten sie den Kolleginnen und Kollegen, die erwägen in Zukunft für den Schulpersonalrat zu kandidieren, einen ersten Einblick, worin ihre Aufgaben bestünden.

Ergänzt werden die Grundlagen sukzessive durch weitere thematische Schulungsvideos, die von unsere Schulbezirkpersonalräten auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Ein regelmäßiger Blick auf die Homepage lohnt sich.



Rechtewahrung für 2020

Das Jahr 2020 neigt sich so langsam dem Ende zu. Wie jedes Jahr informieren wir Sie deshalb über aktuelle Entwicklungen, die ggf. ein Handeln erforderlich machen, um Ihre Rechte zu wahren. Für unsere Mitglieder stehen zu folgenden Themen Hintergrundinformationen und eine je-

weilige Empfehlung zur Verfügung:

1. Musterklageverfahren des NBB zur Unteralimentierung
2. Altersdiskriminierende Besoldung
3. Amtsangemessene Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

4. Ruhegehaltsberechnung nach begrenzter Dienstfähigkeit
Erforderliche Musteranträge bzw. -widersprüche haben wir Ihnen bereitgestellt. Beachten Sie, dass Widersprüche bzw. Anträge bis zum Jahresende, d.h. bis zum 31.12.2020 eingereicht werden müssen!

Impressum

Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover • Tel. 05 11 36475-0 • phvn@phvn.de • www.phvn.de
Auflage: 30.000 • Verantwortlich: Horst Audritz • Gestaltung: Frank Heymann

Schulbezirkspersonalrat Osnabrück muss neu gewählt werden

Gericht stellt gravierende Verstöße gegen Wahlvorschriften fest und erklärt Wahl für ungültig

Vorwort des Vorsitzenden Horst Au-

dritz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wahlen sind ein ganz entscheidendes Fundament in einer parlamentarischen Demokratie zur Sicherung staatsbürgerlicher Rechte. Es geht dabei um Willensbildung, um Repräsentation, um Mehrheits- und Minderheitsrechte und Transparenz. Elementarische demokratische Spielregeln unterliegen keinem Ermessensspielraum, so wie es bei der Wahl zum Schulbezirkspersonalrat Osnabrück geschehen ist. Deshalb haben wir diese Wahl angefochten und vor Gericht uneingeschränkt Recht bekommen. Wir wollen demokratisch legitimierte und funktionierende Personalräte, bei deren Wahl die Wahlvorschriften strikt einzuhalten sind. Das gilt für alle Wahlen und muss hier ein Signal sein, mit Wahlgrundsätzen nicht nachlässig umzugehen. Ausdrücklich sei hinzugefügt, dass es in dem Verfahren nicht um ideologisch motivierte Grabenkämpfe ging, sondern unabhängig vom Ausgang einer Neuwahl um die Sicherung demokratischer Rechte und demokratischer Beteiligung.

Wahl muss grundlegenden demokratischen Regeln folgen

Am 10. und 11. März 2020 wurden an den niedersächsischen Schulen die Stufenvertretungen gewählt, darunter auch der Schulbezirkspersonalrat Osnabrück. Über 31.800 Wahlberechtigte an den Schulen für den Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, konnten ihre Personalvertretungen wählen. Während der Stimmenauszählung durch den Bezirkswahlvorstand und bei den Bekanntgaben der Wahlergebnisse sind jedoch Unregelmäßigkeiten moniert worden, die es letztlich unausweichlich gemacht haben, gegen die Wahl Einspruch zu erheben und mangels Reaktion auf das Akteneinsichtersuchen des Philologenverbandes durch den Bezirkswahlvorstand fristgerecht auch ein Beschlussverfahren vor der zuständigen Fachkammer für Personalver-

tretungsrechtliche Angelegenheiten beim Verwaltungsgericht Osnabrück (VG Osnabrück) einzuleiten. Auch der VLWN hat gleichzeitig diesen Weg eingeschlagen.

Personalvertretungen spielen eine wichtige Rolle, denn sie vertreten die Interessen der Beschäftigten gegenüber der Dienststellenleitung – sie sind elementares Sprachrohr des Kollektivs und jedes Einzelnen. Umso wesentlicher ist die Einhaltung der grundlegenden Wahlgrundsätze.

Die Wahlvorstände haben dabei die wichtige Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen. Sie sind u.a. zuständig für die Fristwahrung, Feststellung der Wahlberechtigten, Erstellung des Wahlausschreibens, Erstellung der Briefwahlunterlagen, Prüfung der Wahlvorschläge, Stimmenauszählung sowie Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Als Rechtsgrundlagen dienen den Wahlvorständen das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz sowie die Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen.

Unbestritten ist, dass bei einer Wahl auf viele Details geachtet werden muss. Fast bei jeder Wahl passieren auch Fehler. Jedoch führt nicht jeder Fehler zur Ungültigkeit der Wahl. Der Antrag ist nur dann begründet, wenn nachgewiesen werden kann, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht verstoßen worden ist, eine nach der Wahlordnung zulässige und beantragte Berichtigung nicht vorgenommen wurde und der Verstoß das Wahlergebnis verändern oder beeinflussen könnte.

Eklatante Rechtsverstöße: Wahl des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück wird für ungültig erklärt

Am 02.09.2020 verkündete das VG Osnabrück eine Entscheidung, die zahlreiche Verstöße gegen elementare Wahlgrundsätze rügt, die auch vom Philologenverband im Verfahren vorgebracht worden sind. So stellt das VG Osnabrück in seinem Beschluss fest, dass der Bezirkswahlvorstand gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes verstoßen hat: Insbesondere ließ er u.a. einen aus formalen Gründen unzulässigen Wahlvorschlag eines Einzelkandidaten zur Wahl zu und versäumte es, bei der Auszählung der Stimmen die Öffentlichkeit herzustellen. Die Folge dieser Entscheidung ist, dass die Wahl zum Schulbezirkspersonalrats Osnabrück ungültig ist und erneut durchgeführt werden muss.

Das Verwaltungsgericht entschied, dass mit der Zulassung eines Einzelkandidaten der Wahlvorstand gegen § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 NPersVG verstoßen hat, da die Einzelkandidatur nicht der anteiligen Verteilung der Sitze nach Geschlechtern im Personalrat entspricht und – mangels einer schriftlichen Begründung der Abweichung vom gesetzlichen Regelfall – nicht hätte zugelassen werden dürfen. In diesem Fall hatte der Bezirkswahlvorstand intern und nur für sich die Abweichung von der gesetzlichen Regelung begründet. Das war jedoch nicht seine Aufgabe:

Wahlvorstand begründet Einzelkandidatur einfach selbst

„Demgegenüber sind zur Abweichungsbegründung weder der Kandidat selbst, noch der Wahlvorstand berechtigt [...] Vielmehr ist es Aufgabe der Vorschlagenden, über die Gründe der Abweichung öffentlich Rechenschaft abzulegen und den Wählern auf diese Weise die Berücksichtigung dieser Begründung bei ihrer Wahlentscheidung zu ermöglichen.“ (VG Osnabrück mit Verweis auf Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht vom 28.08.2014)

Erfordernis der Abweichungsbegründung ist keine „Förmelei“